

Satzung

§ 1 Sitz

Der am 01. Mai 1982 gegründete Verein führt den Namen Judo-Club Nibelungen und hat seinen Sitz in Lindenfels. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar die Vermittlung von Judo- und Hapkido-Unterricht. Durchführung eines geordneten Sportbetriebes unter den Mitgliedern. Steigerung der körperlichen Ertüchtigung und Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen.
2. Parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ist der Verein neutral.
3. Der Verein erkennt die Amateurbestimmungen an. Berufssportliche Grundsätze sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) Juristische Mitglieder d) Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Ehrenmitglieder des Vereins können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen unbeschränktes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme in den Verein zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod b) durch Austritt aus dem Verein c) durch Ausschließung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereines zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und am Vereinsvermögen, er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Der Vereinsbeitrag für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, dass aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe und Abteilungen des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

Der Verein besteht aus den gleichberechtigten Abteilungen

a) Judo b) Hapkido

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den anwesenden Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden c) dem Schriftführer d) dem Sportart Judo e) dem Sportart Hapkido f) dem/den Kassenverwalter (in) g) dem Frauenwart Hapkido h) dem Jugendleiter Judo i) den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer liegt im Ermessen der Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, ein. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen müssen nach Möglichkeit unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich spätestens sieben Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Abteilung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über die Verwaltung des Vorstandes und der Versammlung ein Protokoll anzufertigen und die

Beschlüsse zu beurkunden. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, sowie bei einer folgenden Vorstandssitzung zu verlesen und zu genehmigen.

Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleistet werden.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 14 Kassenprüfer

Jährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Deren Aufgabe ist es, Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Mitgliederversammlung

Jährlich findet die Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Mitteilung der Beratungspunkte verlangt und wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet worden sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht Satzungsänderungen und Vereinsauflösung betreffen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

a) Jahresbericht des Vorstandes b) Rechnungsbericht des Kassenverwalters und der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Neuwahl des Vorstandes e) Anträge f) Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge werden nur dann zur Behandlung zugelassen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit erkennt. Zur Wahl dürfen nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständniserklärung mit der ihnen zugedachten Wahl schriftlich vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den vom Verein benutzten Räumen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen, ordnungsgemäß eingereichten Antrag annehmen. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen (Vereinsvermögen) nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Lindenfels. Diese hat es sportlichen Zwecken zuzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft mit Wirkung vom

PS.: Der Verein ist am 06. September 1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 64658 Fürth/Odenwald unter VR.-Nr.: 330 eingetragen worden.